



07.07.2016

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst
Kreisforstamt**

Sachstand Kartellverfahren Forst

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	20.07.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt den Sachverhalt und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Er beauftragt die Verwaltung, zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden, weiter darauf hinzuwirken, dass mit der im Koalitionsvertrag beschlossenen Herauslösung des Staatswaldes eine kartellkonforme Bündelung des verbleibenden Kommunal- und Privatwaldes auf Landkreisebene möglich bleibt.
3. Er beauftragt die Verwaltung, eine Projektorganisation mit Lenkungskreis, Abstimmpartnern und mehreren Teilprojekten einzurichten, die alle relevanten Fachfragen klärt.

Sachverhalt:

Vorgeschichte

Der Kreistag hat sich bereits am 24.09.2014 (Beschluss Modell 74) und am 20.05.2015 (Beschluss kommunale Holzverkaufsstelle) mit dem Kartellverfahren befasst.

Zwischenzeitlich hat das Land Baden-Württemberg gegen den Beschluss des BKartA geklagt. In einer Anhörung der Beteiligten beim OLG Düsseldorf am 4.05.2016 wurde deutlich, dass das OLG dem BKartA vollumfänglich folgen wird.

Die Forstorganisation verstößt demnach gegen Wettbewerbsrecht. Nicht nur der Holzverkauf, sondern auch die Wirtschaftsverwaltung und der forstliche Revierdienst seien unternehmerisches Handeln. Nichtkostendeckende Dienstleistungen seien verboten und erfordern die Öffnung für private Dienstleister. Insbesondere sollen dem Land und den Kreisen die forstlichen Tätigkeiten über 100 Hektar untersagt werden.

Dies hätte eine vollständige Restrukturierung der Forstorganisation mit neuer Aufgabenverteilung und Gebietsreform zur Folge. Das bewährte Einheitsforstamt wäre damit Geschichte. Es drohen der Verlust des Försters als bürgernahem Ansprechpartner für alle Waldbesitzer und alle Waldangelegenheiten sowie der Verlust der staatlich subventionierten Dienstleistungen als Ausgleich für die Gemeinwohlorientierung. Mehrere forstliche Ansprechpartner auf einer Gemarkung, Kostensteigerungen und/oder Personal- und Serviceabbau sowie unterschiedliche Standards in den Waldbesitzarten wären dann die Folge.

Weiterhin unklarer Rahmen

Mitte September/Oktober 2016 wird das Urteil des OLG Düsseldorf erwartet, in dem dann auch Umsetzungsfristen genannt werden. Die Landesregierung muss innerhalb von vier Wochen nach der Urteilsverkündung eine fachliche Bewertung und juristische Prüfung durchführen und einen Ministerratsbeschluss herbeiführen. Hierbei wird die im Koalitionsvertrag festgelegte Überführung des Staatswaldes in eine leistungsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ein wesentlicher Eckpunkt sein. Neben der Änderung des Landeswaldgesetzes und Fragen der organisatorischen Ausgestaltungsmöglichkeiten werden dann insbesondere Fragen zum Personal, zur Förderung und Finanzierung zu klären sein. Eine weitere Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof ist wahrscheinlich. Dies entbindet das Land nicht vom möglichen Schadensersatz.

Aktuelle Entwicklung

Bis zum erwarteten Urteil des OLG Düsseldorf hat das MLR zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Entscheidungsvorbereitung eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet. Diese Arbeitsgruppe erarbeitet derzeit insb. Entwicklungsvarianten für die künftige Forstorganisation im Land, die dem BKartA zur Prüfung vorgelegt werden sollen. Die Bandbreite der Varianten reicht von der schlanken staatlichen Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), bis zur AöR, die sich auch um den Kleinprivatwald und die Hoheit kümmert und auch kostendeckende Betreuungsangebote für Waldbesitzer über 100 ha anbietet. Die bisher staatlichen Aufgaben der unteren Forstbehörde im Landkreis werden hierbei ggfs. zu freiwilligen kommunalen Aufgaben. Im gleichen Maß wird die Verantwortung der Kommunen für die Bewirtschaftung des eigenen Gemeindewaldes steigen. In diesem Zusammenhang gewinnt die interkommunale Zusammenarbeit (Modell 74) an Bedeutung. Möglicherweise verbleibt bei der unteren Forstbehörde nur die Hoheitsverwaltung.

Konsequenzen für den Landkreis Waldshut

Die Waldbesitzer und Kunden müssen mit erheblichen strukturellen, räumlichen und personellen Veränderungen der Forstorganisation und damit neuen Aufgabenzuweisungen, Abläufen und Ansprechpartnern rechnen. Bei gleichbleibendem Personal und Service wird es Kostensteigerungen, bei gleichbleibenden Kosten einen Personal- und Serviceabbau geben. Die Gemeinwohlorientierung der Waldbewirtschaftung wird leiden.

Ziel ist es daher den Veränderungsprozess durch eine breite Beteiligung möglichst transparent zu gestalten, Vertrauen zu erhalten, bewährte Standards zu sichern, personelle Kontinuität zu wahren, v.a. die benachteiligten Kleinprivatwaldbesitzer nicht zurückzulassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach der Urteilsverkündung und in der Phase der Verunsicherung müssen schnellstmöglich wieder stabile und leistungsfähige forstliche Strukturen aufgebaut werden. Es ist ein partnerschaftliches Vorgehen zum Wohle des Waldes und der Natur, der Waldbesitzer und der Mitarbeiter erforderlich. Grundvoraussetzungen hierfür sind überzeugende Dienstleistungsangebote und eine kartellkonforme und wettbewerbsfähige Organisation. Es zeichnet sich ab, dass bei den diskutierten Entwicklungsvarianten der Kommunalwald über 100 Hektar Waldfläche sich selbst organisieren muss. Durch interkommunale Zusammenarbeit, z.B. durch Bildung einer Kommunalanstalt und Zusammenarbeit mit den Forstbetriebsgemeinschaften, können Nachteile zu kleiner Organisationsformen ausgeglichen werden.

Zur Klärung aller anstehenden Fragen und zur Vorbereitung und Durchführung der kartellkonformen Reorganisation der unteren Forstbehörde soll eine Projektorganisation mit Lenkungskreis, Abstimmpartnern und mehreren Teilprojekten eingerichtet werden. Mit einer umfassenden Information und Einbindung von Kreistag, Waldbesitzern, Mitarbeiter/innen und Stakeholdern wird das Vertrauen und Verständnis für die notwendigen Veränderungen erhöht.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen noch keine Auswirkungen auf den Haushalt. Erst mit dem Urteil des OLG zum Kartellverfahren Holzvermarktung und der Klärung zahlreicher Rahmenbedingungen, insbesondere der künftigen Regelungen im Finanzausgleichsgesetz, sind die finanziellen Auswirkungen für den Landkreis absehbar.

Dr. Martin Kistler
Landrat